



# Abmachung ESTI - BAV

Referenz/Aktenzeichen: Pend-1

## BAV ESTI; Abgrenzung Zuständigkeit bei Transformatoren- und Gleichrichterstationen

Datum der Erstellung: 18.09.2009  
Datum der letzten Änderung: 28.06.2018  
Beschlossen an Sitzung: 28.06.2018  
Verfasser: BAV/ea (gru), BAV/bwll (rou) und ESTI/PV (Uh)  
Empfänger: BAV-TIn der Sitzung vom 28.06.2018;  
GEVER-Ablage  
ESTI-TIn der Sitzung vom 28.06.2018

### Ausgaben (Änderungsgeschichte):

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status <sup>1</sup>
V 1.0	26.06.2010	gru	Dokumenterstellung / in Kraft gesetzt	abgelöst
V 1.1	28.06.2018	wih	Lö. A: Stich- und Ringleitung beim BAV	in Kraft/wih

<sup>1</sup> Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / abgelöst

## 1. Problemerkfassung

### 1.1 Problembewertung

Gemäss Pendenz Nr 1 der Pendenzenliste zum 1. Treffen ESTI-BAV vom 18.06.2009 haben BAV/gru mit Mitarbeit ESTI/Uh und BAV/rou die **Zuständigkeit** zu klären für:

- kombinierte Trafostationen,
- Gleichrichter,
- Zu- und Ableitungen.

### 1.2 weiteres Vorgehen

- Entwurf erarbeiten und zwischen Vertretern BAV (gru, rou) und ESTI (Uh) bereinigen.
- Lösungsvorschlag durch Teilnehmer des ESTI-BAV-Treffens verabschieden lassen

## 2. Problembearbeitung / Lösungsfindung

### 2.1 Bearbeitung

Anlässlich der Besprechung BAV - ESTI, am 18.6.2009, wurde dieses Thema angesprochen (Pendenz 1).

In der Folge wurde durch BAV/ea (gru) einen Entwurf erstellt und an BAV/bwll (rou) sowie ESTI/PV (Uh) zur Stellungnahme unterbreitet.

ESTI/PV (Uh) teilt mit e-Mail vom 13.10.2009 das Einverständnis mit.



## 2.2 Lösung

Wenn die Verfahrenszuständigkeit nicht bereits durch das RVOG anderslautend gegeben ist, orientieren wir uns an folgenden Grundsätzen:

### A. Transformatorenstationen und Gleichrichteranlagen, welche überwiegend dem Betrieb einer Eisenbahn dienen (Kriterium Energieumsatz oder Anzahl Transformatoren)

- zuständig BAV
- Mitbericht ESTI sofern ein Zusammenhang mit dem öffentlichen Versorgungsnetz (50Hz) besteht (Anschluss an einen Netzteil, in dem das ESTI zuständig ist)
- Wird die Transformatorenstationen oder Gleichrichteranlage mit einer Ring- oder Stickleitung versorgt, so genehmigt das BAV auch diese Zuleitung.

### B. Transformatorenstationen und Gleichrichteranlagen, welche überwiegend dem Betrieb einer Eisenbahn dienen, jedoch in einem Raum mit einer Station des öffentlichen Versorgungsnetzes zusammengebaut sind

Was in einem Raum ist, wird als eine einzige Anlage betrachtet. Um Einzelabklärungen bei der Zuständigkeitsfestlegung zu vermeiden, wird der Energieumsatz als Kriterium verwendet um festzulegen, was die Anlage überwiegend dient. Erfahrungsgemäss wird in solchen Anlagen für das öffentliche Netz mehr Energie umgesetzt, als für die Bahnstromversorgung. Deshalb wird die Zuständigkeit in solchen Fällen ohne weitere Abklärungen dem ESTI zugeteilt.

- zuständig ESTI (Genehmigung für die ganze Station),
- Mitbericht BAV

### C. Transformatorenstationen und Gleichrichteranlagen, welche nicht überwiegend dem Betrieb einer Eisenbahn dienen

- zuständig ESTI,
- Mitbericht BAV, sofern ein Zusammenhang mit einer Eisenbahnanlage besteht (z.B. Erdungssysteme oder Areal)

## 3. Entschluss ESTI und BAV

Das BAV hat dem ESTI am 18.09.2009 einen Lösungsvorschlag (Entwurf) unterbreitet. Das ESTI ist mit dieser Lösung (gem. Punkt 2.2) einverstanden.

Diese **Abgrenzung** wird daher am Treffen ESTI - BAV vom 26.2.2010 genehmigt.

Die **Änderung** V 1.1 wird am Treffen ESTI - BAV vom 28.06.2018 genehmigt

**Beilagen:** - keine